

**Änderungen am Textentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie**

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
Deckblatt (Vorderseite)		geänderter Planungsstand	redaktionelle Anpassung
Deckblatt (Rückseite)		geänderte E-Mail-Adresse, Streichung Passus Zweckbestimmung	redaktionelle Anpassung
Vorwort des Vorsitzenden	Streichung	Neuformulierung; Erläuterung und Begründung des vorgesehenen Verfahrensschrittes anstelle eines Vorwortes	Anpassung an aktuellen Planungsstand vor dem Hintergrund des OVG-Urteils
Zwischendeckblatt		geänderter Planungsstand, Neuformulierung des 4. Absatzes	Anpassung an aktuellen Planungsstand vor dem Hintergrund des OVG-Urteils
Inhaltsverzeichnis	6.5 Energie	Entwurf des Kapitels 6.5 Energie	redaktionelle Anpassung an nachfolgende Kopfzeile
<b>Entwurf des Kapitels 6.5 Energie</b>			
PS (8)	Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen <sup>1</sup> zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für	Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen <sup>2</sup> zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung ent-	Umformulierung, da „raumbedeutsam“ für alle Sachverhalte gelten sollte; <b>Festlegung 12/VS 127/2017 der Vorstandssitzung vom 19.04.2017</b>

<sup>1</sup> festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19

<sup>2</sup> festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. <b>(Z)</b>	gegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. <b>(Z)</b>	
PS (9)	Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. <b>(Z)</b>	Die Gesamthöhe der Windenergieanlage darf maximal 1/7 (ein Siebtel) des Abstandes zu den Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, betragen. Der bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen angewendete Mindestabstand von 1.000 m zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, bleibt davon unberührt. <b>(Z)</b>	PS (9) wird vielfach missverstanden und als verstecktes Kriterium zur Festlegung von Eignungsgebieten angesehen. Es handelt sich de facto um eine abstandsbezogene Höhenregelung. Daher sind eine Präzisierung des PS und eine Umformulierung der Marginalie erforderlich. <b>siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung“ sowie Festlegung 3/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016</b>
PS (9)	Marginalie „höhenbezogene Abstandsregelung“	Marginalie „abstandsbezogene Höhenregelung“	s. o.
PS (10)	Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in	Streichung	Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um die Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	<p>einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. <b>(Z)</b></p>		<p>eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten, dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§ 39 ff. BauGB abzuwehren. <b>siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung“ sowie Festlegung 4/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016</b></p>
PS (10) neu	...hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebiet für Windenergieanlagen...	...hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen...	redaktionelle Korrektur
PS (11) – (16)	<p>PS (11) alt                      PS (12) alt                      PS (13) alt                      PS (14) alt</p>	<p>PS (10) neu                      PS (11) neu                      PS (12) neu                      PS (13) neu</p>	Aktualisierung Nummerierung

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	PS (15) alt PS (16) alt	PS (14) neu PS (14) neu	
Begründung zu 6.5 (4) – (6)		Ergänzung nach dem 1. Satz im 4. Absatz: „Neue Anlagen sind gleich auf diese Substrate auszurichten.“	Die Behauptung, die Programmsätze 6 und 12 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung würden sich widersprechen, ist nicht richtig. Programmsatz 6 zielt auf die Umstellung von stromgeführten auf wärmegeführte Biogasanlagen durch Reststoffverwertung anstelle von Nawaro ab. Programmsatz 12 hingegen beinhaltet die räumliche Ansiedlung von Biogasanlagen. Die entsprechenden Begründungen zu den beiden Programmsätzen werden überarbeitet bzw. präzisiert, um Missverständnisse auszuschließen.
Begründung zu 6.5 (8)	Erster Absatz: „Diese Gebiete umfassen eine Fläche von rund 6.500 ha. Das sind rund 1 % des Flächenumfangs der Planungsregion.“		Streichung; Angaben nur einmal (am Ende der Tabelle benennen), um Fehlerquellen zu vermeiden
Begründung zu 6.5 (8)	Zweiter Absatz: „Von einer	„Von einer raumbedeutsamen	Konkretisierung

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	raumbedeutsamen Windenergieanlage ist ab einer Anlagenhöhe von 35 m über Gelände auszugehen.“	Windenergieanlage ist i.d.R. ab einer Anlagenhöhe von 35 m über Gelände auszugehen.“	
Begründung zu 6.5 (8)	Sechster Absatz: „Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.“	„Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen, Windenergie betreffenden raumordnerischen Festlegungen.“	Konkretisierung;
Begründung zu 6.5 (8)	Siebter Absatz: „In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 (RROP WM, 1996) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 (RREP WM, 2011) ist ein Neubau, ein Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur dort möglich, wo das Eignungsgebiet oder ein Teil davon auch in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg übernommen wird.“	„In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 (RREP WM, 2011) ist ein Neubau, ein Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur dort möglich, wo das Eignungsgebiet oder ein Teil davon auch in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg übernommen wird.“	Streichung aus RROP 1996, da dieses durch das RREP 2011 aufgehoben wurde

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
Begründung zu 6.5 (8)	Letzter Absatz: „Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien) werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.“	„Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.“	Streichung der zusätzlichen Erläuterung in der Klammer; da AAB WEA-Vögel
Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Umbenennung des Kriteriums zu Konkretisierung; <b>Festlegung 14/VS 127/2017 der Vorstandssitzung vom 19.04.2017</b>
Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19	1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich	1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen	Umbenennung des Kriteriums zu Konkretisierung; <b>Festlegung 14/VS 127/2017 der Vorstandssitzung vom 19.04.2017</b>
<i>Begründung zu 6.5 (8), Abbildung 19</i>	<i>Streichung des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“</i>	<i>Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“</i>	<i><b>siehe Beschluss VV-20/16 der Verbandsversammlung vom 20.12.2016 (unter Vorbehalt!)</b></i>
Begründung zu 6.5 (9)	„Mit der höhenbezogenen	Änderung des 1. Satzes: „Mit der	Anpassung an den

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	Abstandsregelung wird innerhalb der ausgewiesenen WEG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Abstand einzelner Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagenhöhe festgesetzt. Dabei beträgt der Abstand zu Wohngebäuden das 7-fache der Anlagenhöhe.“	abstandsbezogenen Höhenregelung wird innerhalb der ausgewiesenen WEG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Abstand einzelner Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung in Abhängigkeit von der jeweiligen Anlagenhöhe festgesetzt. Dabei beträgt der Abstand zu Wohngebäuden das 7-fache der Gesamthöhe, bzw. die Gesamthöhe 1/7 des Abstandes.“	modifizierten PS (9)
Begründung zu 6.5 (10)		Streichung	in Anpassung an die Streichung des PS (10)
Begründung zu 6.5 (11)	Begründung zu 6.5 (11) alt	Begründung zu 6.5 (10) neu	Aktualisierung Nummerierung
Begründung zu 6.5 (10) neu	„Den in der Region ansässigen Unternehmen der Windenergiebranche...“	„Den in der Planungsregion ansässigen Unternehmen der Windenergiebranche...“	Präzisierung; <b>siehe Festlegung 5/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016</b>
Begründung zu 6.5 (12) alt		Streichung	bereits im Entwurf zur 1. Beteiligungsstufe war gegenüber dem Vorentwurf kein PS zur Bürger- und Kommunalbeteiligung enthalten; die entsprechende Begründung wurde seinerzeit versehentlich nicht gestrichen
Begründung zu 6.5 (13) –	Begründung zu 6.5 (13) alt	Begründung zu 6.5 (11) neu	Aktualisierung Nummerierung

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
(17) alt	Begründung zu 6.5 (14) alt Begründung zu 6.5 (15) alt Begründung zu 6.5 (16) alt Begründung zu 6.5 (17) alt	Begründung zu 6.5 (12) neu Begründung zu 6.5 (13) neu Begründung zu 6.5 (14) neu Begründung zu 6.5 (15) neu	
Begründung zu 6.5 (11) neu		Streichung des 1. Absatzes: „Biogasanlagen sollen künftig wärmegeführt sein. Bestehende Anlagen auf Nawaro-Grundlage sind auf Gülle und Reststoffbiomasse umzustellen und neue Anlagen sind gleich auf diese Substrate auszurichten.“	Die Behauptung, die Programmsätze 6 und 12 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung würden sich widersprechen, ist nicht richtig. Programmsatz 6 zielt auf die Umstellung von stromgeführten auf wärmegeführte Biogasanlagen durch Reststoffverwertung anstelle von Nawaro ab. Programmsatz 12 hingegen beinhaltet die räumliche Ansiedlung von Biogasanlagen. Die entsprechenden Begründungen zu den beiden Programmsätzen werden überarbeitet bzw. präzisiert, um Missverständnisse auszuschließen.
Begründung zu 6.5 (14) neu	Letzter Absatz: „Um Netzstabilität und Systemsicherheit zu erreichen sowie den Netzausbau und dessen damit verbundene Kosten zu	„Um Netzstabilität und Systemsicherheit zu erreichen sowie den Netzausbau und damit verbundene Kosten zu minimieren,	redaktionelle Streichung („dessen“)

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	minimieren, sollen u. a. Strom- und Wärmespeicher (einschließlich Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Blockheizkraftwerke) und dezentrale Anlagen für EE-Gasnutzung zum Einsatz kommen.“	sollen u. a. Strom- und Wärmespeicher (einschließlich Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Blockheizkraftwerke) und dezentrale Anlagen für EE-Gasnutzung zum Einsatz kommen.“	
<b>Kartenteil mit Tabellenübersicht der Eignungsgebiete Windenergieanlagen</b>			
Karten		Verweis auf Karte M 1:100.000	Anpassung an aktuellen Planungsstand
Tabelle		überarbeitete Übersicht mit zur Streichung vorgeschlagenen WEG sowie den aktuellen Größenangaben	Anpassung an aktuellen Planungsstand
<b>Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept</b>			
erster Absatz		Ergänzung der Aufzählung der Grundlagen um den 5. Punkt: „des Beschlusses VV-20/16 der Verbandsversammlung am 20.12.2016“	Anpassung an aktuellen Planungsstand
III Allgemeine Ausweisungsregelungen, 2. Satz	Eignungsgebiet	Eignungsgebieten	redaktionelle Korrektur
IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung [...] Restriktionskriterien	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung; <b>Festlegung 14/VS 127/2017 der Vorstandssitzung vom 19.04.2017</b>

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung [...] Restriktionskriterien	1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich	1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen	Umbenennung des Kriteriums zur Konkretisierung; <b>Festlegung 14/VS 127/2017 der Vorstandssitzung vom 19.04.2017</b>
<i>IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung [...] Restriktionskriterien</i>	<i>Streichung des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“</i>	<i>Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte“</i>	<i>siehe Beschluss VV-20/16 der Verbandsversammlung vom 20.12.2016 (unter Vorbehalt)</i>
V Erläuterung der Kriterien			
Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.	Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die ALK in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser.	aktualisierte Datengrundlage
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen	Datenbasis für die Siedlungsgebiete ist die ALK in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser.	aktualisierte Datengrundlage

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.		
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG).	Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) mit Stand vom Oktober 2016.	aktualisierte Datengrundlage
Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha	Die Rechtsprechung geht für gesetzlich geschützte Biotop davon aus, dass diese zu den „harten“ Tabuflächen zu rechnen sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotop mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen; sie stellen eine „harte“ Tabuzone im Sinne der Rechtsprechung dar. Kleinere Flächen geschützter	Gesetzlich geschützte Biotop stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62). Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotop mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf	Gefordert wird, auch Biotop < 5 ha als hartes Ausschlusskriterium festzulegen. Die Festlegung der Mindestgröße ist der Maßstabs- und Regelungsebene geschuldet und nicht Ergebnis einer Abwägung, was der Definition eines harten Ausschlusskriteriums auch widersprechen würde. Es erfolgt daher eine Präzisierung der Begründung. <b>siehe dazu Dossier „Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ sowie Festlegung 4/VS 125/2017 der Vorstandssitzung vom</b>

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	<p>Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jedes kleinere gesetzlich geschützte Biotop oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.</p>	<p>gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (&lt; 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p>	<p><b>01.02.2017</b></p>
<p>Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha</p>	<p>Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes, aktualisiert durch eine aktuelle Mitteilung des LUNG in einem Einzelfall (Gemeinde Selmsdorf).</p>	<p>Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.</p>	<p>aktualisierte Datengrundlage</p>
<p>Militärische Anlagen</p>	<p>Datenbasis für die militärischen Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Datenbasis für die militärischen Anlagen ist eine Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Ergänzung Datenstand</p>

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	(BAIUDBw).	(BAIUDBw) mit Stand vom November 2015.	
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Vorletzter Absatz: „Dem Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 1.000 m sein kann.“	„Dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone i.d.R. geringer als 1.000 m ist.“	Konkretisierung
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Datenbasis für Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.	Datenbasis für die Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die ALK in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser.	aktualisierte Datengrundlage
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen	Datenbasis für Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung, ergänzt durch einzelne Hinweise der zuständigen Behörden auf Kreisebene und eigene Prüfungen auf Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten und Luftbilder.	Datenbasis für die Abstandszonen um die Siedlungsgebiete ist die ALK in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser.	aktualisierte Datengrundlage

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	„Trinkwasser, als das am meisten benötigte Lebensmittel, wird in Westmecklenburg ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen. Die Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Sie müssen deshalb im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes sparsam genutzt und vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen geschützt werden. Die Grundwasservorkommen sollen als...“	Trinkwasser, als das am meisten benötigte Lebensmittel, wird in Westmecklenburg ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen. Die Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Sie sollen als...“	Streichung des 3. Satzes, da kein Regelungsinhalt
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	Erster Satz: „Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003) wird das Landschaftsbild mit vier Stufen bewertet.“	Erster Satz und ff. Sätze: „Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003) wird das Landschaftsbild auf der Grundlage der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale M-V“ mit vier Stufen bewertet. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten	Präzisierung / Korrektur

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
		<p>Jahren (z. B. durch neue WEA, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen.“</p>	
<p>Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</p>	<p>Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Karte IV.</p>	<p>Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010.</p>	<p>Präzisierung / Korrektur</p>

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
Waldflächen ab 10 ha	Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.	Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift. Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene Berücksichtigung finden.	<b>siehe Festlegung 4/VS 125/2017 der Vorstandssitzung vom 01.02.2017</b>
Waldflächen ab 10 ha	Datenbasis für die Waldflächen ist eine aktuelle Zuarbeit aus der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Schwerin.	Datenbasis für die Waldflächen ist eine aktuelle Zuarbeit aus der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Schwerin, mit Stand vom November 2016.	Ergänzung Datenstand
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung	Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Wasserfläche oder ein Teil dieser Fläche die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen,	Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Wasserfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein	<b>siehe Festlegung 4/VS 125/2017 der Vorstandssitzung vom 01.02.2017</b>

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	ökologisch bedeutsamen Flächen greift.	die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.	
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung	Datenbasis für die Stillgewässer ist das Fachinformationssystem Gewässer des LUNG, für die Fließgewässer eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die Stillgewässer ist das Fachinformationssystem Gewässer des LUNG mit Stand vom Juni 2015, für die Fließgewässer eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom September 2015.	Ergänzung Datenstand
Biosphärenreservate	3. Satz: „Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Planungsverband davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung gesperrt sind.“	„Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Planungsverband davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in ihrer Gesamtheit für die Windenergienutzung gesperrt sind.“	Ergänzung zur Konkretisierung
Biosphärenreservate	Datenbasis für die Biosphärenreservate ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe.	Datenbasis für die Biosphärenreservate ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe mit Stand vom Oktober 2016.	Ergänzung Datenstand

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
Naturparks	Datenbasis für die Naturparks ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die Naturparks ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.	Ergänzung Datenstand
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer	Datenbasis für die EU-Vogelschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die EU-Vogelschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.	Ergänzung Datenstand
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	Die Abstandskriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel“ vom 02.10.2014 des LUNG.	Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel“ des LUNG mit Stand vom 01.08.2016. Dort und im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg finden sich nähere Informationen zu den einzelnen Arten.	Aktualisierung Datengrundlage; Streichung „Empfehlung“, da AAB-WEA mittlerweile Erlass durch LM; Ergänzung Verweis auf Umweltbericht
Horste / Nistplätze von	Datenbasis für die Horste bzw.	Datenbasis für die Horste bzw.	Ergänzung Datenstand /

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
Großvögel gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG, ggf. ergänzt um einzelne Hinweise der Fachbehörden auf Kreisebene.	Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Januar 2017.	Aktualisierung Datengrundlage
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	Streichung: „Zu den einzelnen Arten ist Folgendes festzustellen: [...]Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 26ff.“		Streichung (s.o.)
<i>Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte</i>		<i>Neuformulierung</i>	<i>siehe Beschluss VV-20/16 der Verbandsversammlung vom 20.12.2016 (unter Vorbehalt)</i>
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen	Datenbasis für die Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).	Datenbasis für die Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen ist eine Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) mit Stand vom November 2015.	Ergänzung Datenstand
500 m Abstandspuffer zu ...	Vorletzter Absatz: „Es soll jeweils ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden.“	„Es soll zu den o.g. Gebieten i.d.R. jeweils ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden.“	Konkretisierung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha	Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes, aktualisiert durch eine aktuelle	Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.	aktualisierte Datengrundlage

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
	Mitteilung des LUNG in einem Einzelfall (Gemeinde Selmsdorf).		
Horste vom Rotmilan, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer		Streichung	<b>siehe Beschluss VV-20/16 der Verbandsversammlung vom 20.12.2016</b>
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung	Datenbasis für die Landschaftsschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die Landschaftsschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG mit Stand vom Oktober 2016.	aktualisierte Datengrundlage
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer	Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.	Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009.	Ergänzung Datenstand
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten	Zweiter Absatz: „Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.“	„Es bedarf einer Einzelfallprüfung.“	Streichung, da überflüssig
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum	Die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter besitzen einen außergewöhnlich universellen Wert. Dieses Schutzbedürfnis hat in	Umformulierung des 4. Absatzes: „Die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter besitzen einen außer- gewöhnlich universellen Wert.“	aktualisierte Datengrundlage; <b>siehe Festlegung 3/VS 126/2017 der Vorstandssitzung vom 15.03.2017</b>

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
<p>Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten</p>	<p>Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzensemble wurde die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Die Windenergienutzung darf diesem Schutzziel nicht entgegenstehen. Dabei sind insbesondere die Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Dieses Schutzbedürfnis hat in Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzensemble wurde die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Die genannten Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel. Darüber hinaus zählen die Schlossanlagen in Ludwigslust, Wiligrad und Bothmer zu den denkmalpflegerisch bedeutsamsten Anlagen in Westmecklenburg. Die Wirkung der geplanten Windeignungsgebiete ist im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG M-V sowie hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Welterbestätten abzuschätzen. Dabei sind insbesondere die Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen. Um somit grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, wurde seitens des Regionalen Planungsverbandes</p>	

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
		<p>mit dem Fachbeitrag „Denkmalpflege“ (Stand: Februar 2017), welcher Bestandteil des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung ist, eine vertiefte Untersuchung für die o. g. fünf Denkmalschutzensembles vorgenommen. Zudem wurde auch die UNESCO-Welterbestätte Altstadt Lübeck aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen durch potenzielle Windeignungsgebiete in die Untersuchung einbezogen.</p>	
<p>Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten</p>	<p>Datenbasis für eine erste, vorläufige Analyse der Betroffenheit der herausragendsten Denkmäler im Planungsgebiet ist die aktuell ermittelte Suchraumkulisse. Zum gegenwärtigen Planungsstand konnte noch kein Datenbestand der Fachbehörden übernommen werden.</p>	<p>Datenbasis für die Betroffenheit der herausragendsten Denkmäler (Altstadt Wismar, Residenzensemble Schwerin, Schlossanlagen in Ludwigslust, Wiligrad und Bothmer, Altstadt Lübeck) ist der Fachbeitrag zum Umweltbericht „Denkmalpflege“ mit Stand vom Februar 2017. Eine weitere Datengrundlage stellt der Umweltbericht zur Teilfortschreibung mit Stand vom März 2017 (hier: die Ergebnisse zur gebietsbezogenen Bewertung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter) dar.</p>	<p>aktualisierte Datengrundlage</p>

Kapitel	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand: Februar 2016)	Entwurf zur 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017	Begründung
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen	Erster Absatz: „Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden.“	„Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden, die sich ihrerseits auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen.“	Konkretisierung